

Benutzungsordnung für die Kletterwand der Freiburger Alpenschule e.V. (FAS) in der Montessori Schule (EMS) in der Merzhauserstr. 136 in 79100 Freiburg

1. Benutzungsberechtigung

1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Benutzung der Kletterwand ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Gebührenordnung, die auf der Homepage der FAS (www.alpenschule.fr) einsehbar ist.

1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlagen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlagen auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, können auf der Homepage der FAS (www.alpenschule.fr) heruntergeladen werden.

1.3. Die Kletterwand dient ausschließlich den Zwecken der FAS sowie privaten Kletterzwecken.

2. Nutzungszeiten

2.1 Die Kletterwand darf nur während der von der FAS in Abstimmung mit der EMS festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden auf der Homepage der FAS (www.alpenschule.fr) bekannt gegeben.

3. Kletterregeln und Haftung

3.1. Jeder Besucher und jede Besucherin haben die nachfolgenden Kletterregeln zu beachten.

3.2. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlagen, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der FAS, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

3.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt an der Kletterwand und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes an der Kletterwand zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletterbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3.3. Jeder Benutzer und jede Benutzerin hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer und Benutzerinnen zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer und

Benutzerinnen oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

3.5. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

3.6 Das Klettern im Vorstieg ist an fest eingerichteten Toprope-Linien untersagt, auch wenn die beiden zusätzlichen Umlenkarabiner nicht belegt sind.

3.7. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

3.8. Topropeklettern darf grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen erfolgen. Dabei ist das Seil in beide Umlenkarabiner einzuhängen.

3.9. In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt an beiden Umlenkarabinern eingehängt ist und der Kletterer am Seilende eingebunden ist.

3.10. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die FAS übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.11. Mit herabfallendem Klettermaterial muss stets gerechnet werden.

3.12 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind der Aufsicht unverzüglich zu melden.

3.13 Es ist untersagt über die Umlenkung hinaus zu klettern.

3.14 Die Seile der EMS dürfen von den Mitgliedern der FAS nicht benutzt werden. Ausnahme ist die erste Bahn rechts, neben der Eingangstür, diese darf ausschließlich im Toprope mit dem vorhandenen Seil beklettert werden.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

4.1. Die Sporthalle der Montessorischule, in der sich die Kletterwand der FAS befindet, darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden, sondern lediglich in speziellen Hallenschuhen oder Socken.

4.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

4.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.

4.3. Die Kletterwand und die umliegende Turnhalle sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind wieder mitzunehmen.

4.4. Das Mitnehmen von Tieren an die Kletterwand ist verboten.

4.5. Offenes Feuer und Rauchen sind in der Turnhalle der EMS und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

4.6. Essen ist in der Turnhalle der EMS nicht gestattet.

4.7. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

4.8 Sportgeräte der EMS, die in der Turnhalle installiert oder dort gelagert werden, dürfen nicht benutzt werden und keinesfalls entfernt werden.

4.9. Die Umkleiden und die Duschen der EMS dürfen genutzt werden und müssen ordentlich verlassen werden. Alle weiteren Räume der Schule dürfen nicht betreten werden.

5. Hausrecht

5.1. Das Hausrecht üben die Kletteranlagen über der Vorstand der FAS und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der FAS dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletterwand ausgeschlossen werden. Das Recht der FAS, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

16.02.2015



(Datum und Unterschrift 1. Vorsitzender)